Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11246

06. 07. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Robert Antretter, Hermann Bachmaier, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Rudolf Bindig, Anni Brandt-Elsweier, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Gernot Erler, Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christa Lörcher, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Doris Odendahl, Karin Rehbock-Zureich, Dr. Hermann Scheer, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Konstanze Wegner, Matthias Weisheit
— Drucksache 13/10931 —

Konsequenzen aus der Umweltkatastrophe in Südspanien

Der Dammbruch des Auffangbeckens der Pyrit-Mine von Aznalcollar (Südspanien) hat ca. 5 Mio. m^3 säurehaltige Abwässer freigesetzt, die mit Zink, Cadmium, Schwefel, Kupfer und Blei verschmutzt waren. Nach Schätzung der Provinzregierung in Sevilla sind 5 000 ha Land betroffen, die Flüsse Agrio und Guadimar wurden durch die giftige Schlammflut verseucht und der Nationalpark Coto de Doñana ist schwer gefährdet. Die entstandenen Schäden sind noch nicht genau zu beziffern, wurden aber von den lokalen Behörden kurz nach dem Unfall auf über 120 Mio. US-$ geschätzt. Die schon eingetretenen und weiter drohenden Schäden an dem Nationalpark sind nicht in Geld zu bewerten.

Das Europäische Parlament weist in einer Entschließung vom 14. Mai 1998 darauf hin, daß es innerhalb der Europäischen Union (EU) zahlreiche Auffangbecken dieser Art gebe, in denen Hunderte von giftigen chemischen Substanzen zu finden seien, die derartige Katastrophen verursachen könnten. Daher müßten die Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen überprüft und die für die Genehmigung solcher Anlagen geltenden Normen verschärft werden. Außerdem müssen die in diesem Zusammenhang wichtigen Richtlinien über giftige Abfälle sowie die Seveso-Richtlinie neu bewertet werden. Nach der EG-Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) müßten solche Anlagen in der Nähe von FFH-Gebieten grundsätzlich stillgelegt und verboten werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Juli 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Gibt es Erhebungen darüber, in welchen Ländern und Regionen der EU kontaminierte Abwässer in solchen offenen Auffangbecken gesammelt werden?

   Existieren Anlagen dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland?

   Wenn ja, wie viele und in welchen Ländern?

Der Bundesregierung liegen keine Erhebungen vor, in welchen Ländern und Regionen der EU kontaminierte Abwässer aus Bergbaubetrieben in vergleichbaren offenen Auffangbecken gesammelt werden.

Bei den meisten Metallerzen ist der Metallgehalt zu niedrig, um daraus durch Verhüttung direkt Metalle zu gewinnen. Deshalb sind in der Regel spezielle, auf den jeweiligen Gewinnungsbetrieb zugeschnittene Aufbereitungsverfahren mit hintereinander geschalteten mechanischen und chemischen Verfahrensstufen zur Erzanreicherung notwendig. Auf diese Weise werden Erzkonzentrate hergestellt, die anschließend in den Hüttenbetrieben zu Metallen verarbeitet werden. Die bei dem Erzkonzentrationsprozeß anfallenden Aufbereitungsrückstände werden in Absetzbecken (sog. Schlammteichen) gelagert.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Erzaufbereitungsanlagen mit nachgeschalteten offenen Auffang-/Absetzbecken nicht mehr betrieben, da der NE-Metall-Erzbergbau in Deutschland bereits Anfang der 90er Jahre eingestellt wurde. Im Frühjahr 1992 wurden die beiden letzten Blei-Zink-Bergwerke Bad Grund im Harz und Meggen im Sauerland stillgelegt. Der Bergbau im bergischen Blei-Zink-Erzbezirk wurde mit Schließung des letzten Bergwerks im Herbst 1978 – der Grube Lüderich – schon wesentlich früher aufgegeben. In Deutschland ist derzeit nur noch ein Eisenerzbergwerk – die Grube Wohlverwahrt/Nammen bei Minden – in Betrieb. Das kalkreiche Eisenerz dieser Grube wird als Zuschlagstoff in Zementwerken und als Schotter eingesetzt. Die Erzaufbereitung erfolgt lediglich trockenmechanisch, Abwasser fällt nicht an.

An den Standorten der stillgelegten Erzbergwerke befinden sich ehemalige Absetzbecken/Schlammteiche, beispielsweise in Rammelsberg/Goslar, in Bad Grund/Harz und in Meggen/Sauerland. Diese Anlagen unterstehen der Bergaufsicht und werden ordnungsgemäß verwahrt und erforderlichenfalls saniert. Abwasser wird nach den Vorgaben des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) behandelt.

In Sachsen und Thüringen gibt es im Bereich des ehemaligen Uranerzbergbaus und des früheren konventionellen Erzbergbaus Absetzanlagen mit radioaktiv und chemisch-toxisch kontaminierten wäßrigen und schlammförmigen Reststoffen. Es handelt sich um Anlagen, in denen sowohl Erzaufbereitungsrückstände als auch Reststoffe der Grubenwasseraufbereitung abgelagert wurden.

Im Bereich des bundeseigenen Sanierungsunternehmens Wismut GmbH sind 14 Schlammteiche des ehemaligen Uranbergbaus vorhanden. Im Rahmen des vom Bundesamt für Strahlenschutz

durchgeführten Projekts „Altlastenkataster" sind weitere 30, zumeist kleinere und größtenteils bereits trocken gefallene Absetzbecken des ehemaligen Uranbergbaus und des früheren konventionellen Bergbaus erfaßt, in denen seinerzeit wäßrige und schlammförmige Materialien eingebracht worden waren. Da an keinem der Standorte noch aktiver Bergbau stattfindet, sind die Absetzanlagen entweder bereits stillgelegt oder sie werden nur noch für eine Übergangszeit in dem für die Durchführung von Stillegungsarbeiten notwendigen Umfang weiter betrieben. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 11 verwiesen.

Im deutschen Kohle-, Kali- und Salzbergbau und bei der Steine- und Erden-Gewinnung ist die Anlage von Absetzbecken – vergleichbar dem spanischen Fall – nicht erforderlich. Prozeßwasser aus der Aufbereitung wird überwiegend im Kreislauf gefahren. Soweit Abwasser aus dem Prozeß ausgeschleust werden muß, wird es nach § 7 a WHG behandelt.

Der Vollzug der Bergaufsicht obliegt den Bergbehörden der Länder, d. h. die Daten und Informationen liegen bei den Bundesländern vor.

2. Welche Industriebranchen betreiben solche Auffangbecken, und wie werden die Abwassermengen nach der Lagerung in der Regel behandelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im übrigen sind der Bundesregierung keine Industriebranchen bekannt, in denen solche Auffangbecken noch betrieben werden. Soweit bei Produktionsprozessen Abwasser anfällt, ist dieses nach dem Stand der Technik entsprechend den Vorgaben des § 7 a WHG und den Ausführungsvorschriften hierzu (Abwasserverordnung sowie noch gültige Abwasserverwaltungsvorschriften) zu behandeln. Für den Vollzug der Regelungen sind die Bundesländer mit ihren Wasserbehörden verantwortlich. Handelt es sich bei früher betriebenen Auffangbecken verschiedener Industriebranchen inzwischen um Altablagerungen, sind diese durch die für Altlasten zuständigen Länder zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

Für die Anlagen der Wismut GmbH sehen die Sanierungskonzepte vor, daß – soweit erforderlich – anfallende kontaminierte Gruben-, Sicker- und Trockenlegungswässer, die an Oberflächengewässer abgegeben werden müssen, gefaßt und vor ihrer Einleitung gereinigt werden. Zu diesem Zweck werden bereits an den meisten Uranbergbaustandorten der Wismut GmbH Behandlungsanlagen betrieben. Weitere Anlagen sind geplant. Die von dem Sanierungsunternehmen einzuhaltenden Einleitwerte werden von den zuständigen Landesbehörden festgelegt. Abgetrennte Schadstoffe werden im Rahmen der an den Bergbauanlagen durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen entsorgt.

3. Welche Sicherheitsauflagen müssen beim Betrieb solcher Anlagen eingehalten werden, und wie sind die Kontrollvorschriften ausgestaltet?

Verantwortlich für die Sicherheit und mögliche Umweltauswirkungen sind die Betreiber bzw. die Inhaber der Absetzbecken. Die Anlagen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden, die im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit über die Notwendigkeit von Sofort- und Sanierungsmaßnahmen entscheiden.

4. Welche Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland für hochbelastete Abwässer, z. B. aus dem Bergbau?

Der Wasserkreislauf einer Aufbereitungsanlage ist in der Regel geschlossen. Zur Klärung werden die Kreislaufwässer auf Kläreinrichtungen wie Rundeindicker oder Absetzbecken aufgegeben, um nach Abscheidung der Feststoffanteile erneut als Prozeßwasser Verwendung zu finden. Ausgeschleustes Prozeßwasser wird einer zusätzlichen Reinigung in Klär- und Absetzbecken unterzogen. Gemäß § 7a WHG sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer einzuhalten, die auch weitere Reinigungsstufen (biologisch, chemisch) erfordern können. Spezielle Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen für hochbelastete Abwässer aus dem Bergbau im Sinne besonderer industrieller Kläranlagen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche EG-Richtlinie oder -Verordnung ist für die Sammlung und Lagerung schadstoffhaltiger großer Abwassermengen in offenen Auffangbecken maßgebend?

   Gibt es EU-einheitliche Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften?

   Wenn ja, welche?

Wenn es sich bei dem Abwasserauffangbecken um eine „... Maßnahme zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung" in das Grundwasser führen kann, gehandelt hat, ist Artikel 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG, geändert durch Richtlinie 91/692/EWG einschlägig. Demzufolge müssen die Mitgliedstaaten vor derartigen Maßnahmen eine Prüfung durchführen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um eine indirekte Ableitung der Stoffe zu verhindern. Die Richtlinie 80/68/EWG ist durch die Grundwasserverordnung vom 18. März 1997 in das deutsche Recht umgesetzt worden.

Nach der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG), geändert durch Richtlinie 97/11/EG kann unter anderem für offene Auffangbecken zur Sammlung und Lagerung

großer Abwassermengen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sein, sofern diese Becken Bestandteile eines anderen UVP-pflichtigen Projekts sind. In Betracht kommen hier vor allem UVP-pflichtige Kläranlagen/Abwasserbehandlungsanlagen. Nach der bisher maßgeblichen Richtlinie 85/337/EWG muß jeder Mitgliedstaat eine UVP für Kläranlagen vorschreiben, wenn die Merkmale solcher Anlagen dies nach seiner Auffassung erfordern (Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 11 Buchstabe d der Richtlinie). Dasselbe gilt für Schlammlagerplätze (Anhang II Nr. 11 Buchstabe e).

Nach der Änderung der Richtlinie im Jahre 1997 gilt folgendes:

Die Staaten müssen nunmehr zwingend eine UVP vorschreiben für „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 91/271/EWG" (Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 13). Insoweit besteht keine Möglichkeit, den Kreis der Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterzogen werden müssen, etwa durch nähere Definition einzuschränken.

Nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 11 Buchstaben c und d können auch sonstige Abwasserbehandlungsanlagen und Schlammlagerplätze für UVP-pflichtig erklärt werden. Die Staaten können die Prüfpflicht solcher Projekte davon abhängig machen, ob diese bestimmte Kriterien aufweisen oder Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (z. B. 50 000 Einwohnerwerte) oder daß die zuständige Behörde aufgrund einer Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, die UVP eines bestimmten Vorhabens sei erforderlich (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie).

Die geänderte Richtlinie muß bis zum 14. März 1999 in innerstaatliches Recht umgesetzt sein.

6. Welche Bestimmungen der EG-Vogelschutz-Richtlinie und der EG-FFH-Richtlinie sind bei der Genehmigung solcher Anlagen in der Nähe von durch diese Richtlinien geschützten Gebieten zu beachten?

Zu beachten sind die Bestimmungen in Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie. Diese Bestimmungen regeln, unter welchen Bedingungen neue Pläne oder Projekte in einem NATURA 2000-Gebiet oder in dessen Umgebung durchgeführt werden können. Dabei ist ggf. auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu berücksichtigen.

Die Stillegung bzw. das Verbot solcher Anlagen ist nach den Vorschriften der FFH-Richtlinie nicht zwingend erforderlich. Vielmehr schreibt Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie vor, daß die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den NATURA 2000-Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden,

sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Betrieb der Mine in Aznalcollar mit den abfall- und abwasserrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften der EU in Einklang stand?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Könnten nach Auffassung der Bundesregierung Nord- und Ostsee, Flüsse, Naturschutzgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Deutschland bei Unfällen ähnlicher Art durch Verschmutzung bzw. Verseuchung betroffen sein?

11. Besteht die Gefahr, daß solche oder ähnliche Katastrophen auch in der Bundesrepublik Deutschland vorkommen, z. B. durch Kontamination von Grundwasserleitern oder Böden durch die sog. Teerseen in Ostdeutschland oder durch andere hochbelastete Abwasseransammlungen?

Bestehen Alarmpläne für den Fall von Dammbrüchen oder ähnlichen Zwischenfällen?

Es existieren eine Reihe von Altablagerungen, so auch die genannten Teerseen, bei denen grundsätzlich ein Schadstoffaustrag in Richtung Grundwasser möglich ist. Diese sind durch die für die Altlasten zuständigen Landesbehörden entsprechend zu untersuchen, ggf. zu sanieren und/oder zu überwachen. Die überregionale Grundwasserabsenkung, die durch den Braunkohleabbau in den neuen Bundesländern verursacht wurde, hat zu einer künstlichen Vergrößerung des Abstandes zwischen diesen Altablagerungen und den Grundwasserhorizonten geführt, so daß bislang die Kontamination von Grundwasserleitern nicht in den vermuteten Größenordnungen eingetreten ist.

Der sich nunmehr vollziehende Grundwasserwiederanstieg könnte die bisherige Situation in den nächsten Jahren teilweise erheblich verändern. Um auch hier verläßliche prognostische Aussagen treffen zu können und eine weitere Beeinflussung der Grundwasserleiter zu vermeiden, wurden in Zusammenarbeit von Bund und Ländern Instrumente erarbeitet, die gleich einem Warnsystem den Kontakt von Altlast und Grundwasser bestimmen und damit den Verantwortlichen einen zeitlichen Rahmen für die Bearbeitung der betroffenen Altlasten vorgeben.

Die Gefahr von Dammbrüchen wird durch bodenmechanische Faktoren wie Durchfeuchtung, Erschütterungen, Belastungsänderungen und Geometrieänderungen beeinflußt. Diese Faktoren verdienen ein besonderes Augenmerk, wenn es sich um Absetzbecken oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche handelt und somit kein natürliches Widerlager für die Dammsicherung existiert. Bei den hier in Rede stehenden Teerseen handelt es sich um Absetzbecken, die in Tagebaurestlöchern bzw. anderen bergmännischen Hohlformen angelegt wurden. Diese werden durch gewachsenes bzw. geschüttetes Erdreich, zumeist mit einem Sohlenniveau unterhalb der Geländeoberkante, umgrenzt, d. h. es bestehen im Normalfall nur in genau definierbaren kleineren

Bereichen (Trenndämme zu Vorflutern etc.) solche Gefahrenmomente. Für die im Bereich der Braunkohle der Bergaufsicht unterliegenden Böschungen oder Dämme sind spezielle Kontrollmechanismen etabliert. Sachverständige für Böschungen fertigen im Auftrag der Bergbehörden entsprechende Standsicherheitsnachweise, die immer dann aktualisiert werden müssen, wenn sich oben genannte Faktoren erkennbar ändern oder eine solche Veränderung besorgt werden muß.

Größere Absetzanlagen für kontaminierte Reststoffe aus der Erzaufbereitung und Grubenwasserhaltung wurden im ostdeutschen Bergbau, insbesondere im Bereich der Urangewinnung, ebenfalls durch Nutzung natürlicher oder bergbaubedingter Geländeformationen (z. B. Täler, Tagebaurestlöcher) angelegt, die zu diesem Zweck durch Dammbauwerke abgesperrt oder erweitert wurden. Die Planungen sahen vor, die in solche Absetzbecken eingebrachten Rückstände später an Ort und Stelle geordnet zu verwahren. Zu einer Umsetzung dieser Vorhaben kam es jedoch zu Zeiten der DDR – bis auf wenige Ausnahmen – nicht.

Zur Ermittlung des vor allem bei den größeren Absetzanlagen bestehenden Risikopotentials und eines möglichen Handlungsbedarfs sind unmittelbar nach Wiederherstellung der deutschen Einheit von seiten der Behörden und der verantwortlichen Sanierungsunternehmen umfangreiche Sicherheits- und Umweltbewertungen eingeleitet worden. Fragen der Standsicherheit vorhandener Dammbauwerke kommt im Rahmen dieser Prüfungen wesentliche Bedeutung zu. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem aktuellen Risiko eines Dammversagens einerseits sowie der Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Dammstabilität während und nach Abschluß der Sanierung andererseits.

Die veranlaßten Sicherheitsüberprüfungen an den Dämmen der Absetzanlagen des Uran- und konventionellen Erzbergbaus, an denen qualifizierte Fachgutachter mitwirken, sind noch nicht abgeschlossen. Eine umfassende Gesamtbeurteilung ist daher z. Z. noch nicht möglich. Nach den bisherigen Erkenntnissen haben sich aber keine Hinweise ergeben, die auf akute Dammbruchgefahren schließen lassen. Potentielle Dammbruchgefährdungen bewegen sich im Bereich von Restrisiken mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit.

Eine weitere Verringerung dieser Restrisiken wird im Rahmen der laufenden Sanierung mit der schrittweisen Endverwahrung der Absetzanlagen eintreten, da die langfristige Standsicherheit der sanierten Bergbauobjekte ein wesentliches Sanierungskriterium darstellt. Die Sanierungskonzepte der Wismut GmbH sehen für die großen Absetzanlagen im Bereich des Unternehmens eine Teiltrockenlegung und Abdeckung vor, was im Laufe der Jahre zu einer weiteren Stabilitätserhöhung führen wird. Dieses Konzept ist von Behördengutachtern auch im Hinblick auf die Erfordernisse einer hinreichenden Langzeitstabilität grundsätzlich bestätigt worden.

Alarm- und Katastrophenschutzpläne werden von den zuständigen Landesbehörden aus Gründen der Risikovorsorge im

Hinblick auf nicht mit völliger Sicherheit auszuschließende Ereignisse mit hohem Schadenspotential entwickelt. Bei der Alarm- und Katastrophenschutzplanung werden auch Dammbauwerke einbezogen, die im Falle eines potentiellen Versagens erhebliche Schadensfolgen nach sich ziehen können.

Nach Auskunft der zuständigen Länderbehörden bestehen beispielsweise im Bereich der ehemaligen Uranerzbergbauanlagen für die Absetzanlagen Helmsdorf, Culmitzsch und Trünzig Alarmpläne. Für die Absetzanlage Helmsdorf wurden in Anbetracht des vorhandenen Schadenspotentials überdies spezielle Alarm- und Einsatzpläne des Katastrophenschutzes entwickelt.

Im Falle eines nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwartenden Dammversagens im Bereich der Absetzanlagen könnten Kontaminationen von Grund- und Oberflächengewässern sowie landwirtschaftlich genutzter Flächen eintreten. Die Auswirkungen richten sich im einzelnen nach den konkreten Standortgegebenheiten.

Im Hinblick auf die Prävention bzw. Abwehr von Unfällen in Nachbarstaaten, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, wurden am 17. März 1992 im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) zwei Übereinkommen abgeschlossen:

- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen;
- Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen.

Auf der Grundlage dieser Übereinkommen informieren sich die Nachbarstaaten über Anlagen in Grenznähe, die den Geltungsbereich betreffen, und informieren sich über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Falle von Unfällen.

9. Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, im Ministerrat eine Verschärfung der EG-Rechtsvorschriften über giftige Abfälle und der Seveso-Richtlinie zu beantragen?

Nein. Nach den Bestimmungen des EG-Vertrages kann allein die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung des Gemeinschaftsrechtes vorlegen.

Aus dem hier in Rede stehenden Unglücksfall ergibt sich kein Anlaß, auf eine Änderung der genannten Richtlinien hinzuwirken.

Für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sind neben den allgemeinen Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ergänzend die Vorschriften der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zu beachten. Über diese beiden Richtlinien werden bereits die grundlegenden Anforderungen vorgegeben, nach denen gefährliche Abfälle klassifiziert und entweder ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder umweltgerecht beseitigt werden dürfen.

Soweit die vorgenannten Absetzbecken nicht in den Anwendungsbereich spezieller wasserrechtlicher Richtlinien, sondern unter den Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie fallen, werden über den Vorschlag für eine Richtlinie über Abfalldeponien, dessen gemeinsamer Standpunkt vom Rat im März 1998 beschlossen worden ist, strenge Anforderungen auch an Einrichtung und Betrieb solcher Deponien vorgegeben. Hinsichtlich flüssiger Abfälle fordert die Deponierichtlinie, daß deren Ablagerung zukünftig verboten wird.

Mit Blick auf das Zusammenwirken der vorgenannten EG-Vorschriften sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, eine weitere Verschärfung der EG-Rechtsvorschriften im Ministerrat zu beantragen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Beratung der Wasserrahmenrichtlinie ein vorsorgender Ansatz gewählt wird und dabei eine Kongruenz hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für gefährliche Chemikalien mit der OSPAR-Konvention zum Schutz der marinen Umwelt des Nordostatlantiks hergestellt wird?

Das Vorsorgeprinzip ist Bestandteil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992 (Artikel 130r Abs. 2) wie auch des OSPAR-Übereinkommens vom 22. September 1992 (Artikel 2[2a]). Die Bundesregierung geht daher von vergleichbaren Vorgehensweisen der Europäischen Kommission und der OSPAR-Kommission aus. Die Bundesregierung setzt sich für ein kongruentes Vorgehen beider Institutionen ein. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen zur Wasserrahmenrichtlinie nachdrücklich für einen vorsorgeorientierten Ansatz eingesetzt und diesbezüglich Verbesserungen des Kommissionsvorschlags erreicht. Sie wird auch bei den weiteren Beratungen auf die Beachtung des Vorsorgegrundsatzes drängen.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Umweltkatastrophe für die nationale Ebene?

Sieht sie konkreten Handlungsbedarf, z. B. durch Verschärfung der Störfallverordnung, um derartige Vorkommnisse in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen zu können?

Bezüglich der in Deutschland durchgeführten Maßnahmen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 11 verwiesen. Weitergehenden Handlungsbedarf insbesondere zur Änderung rechtlicher Regelungen sieht die Bundesregierung nicht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333